

An den/die

Bürgermeister/in

der Gemeinde_____

Anzeigeformular gemäß § 9 Abs 1 SNAG

- I. a) Angaben zur Person der Unterkunftgeberin/des Unterkunftgebers¹ (natürliche Person):

Name, Vorname(n):	Geburtsdatum:	Staatsangehörigkeit:	
<i>Hauptwohnsitz und elektronische Adresse</i>			
Straße/Platz:	Haus Nr:	Stiege:	Tür/Top Nr:
Ortsgemeinde:	PLZ:	E-Mail:	

- b) Angaben zur Unterkunftgeberin/zum Unterkunftgeber (juristische Personen und Personengesellschaften)

Firma/Name:	Firmenbuchnummer/Vereinsregisterzahl/Kennung ² :		
<i>Sitzadresse:</i>			
Staat:			
Straße/Platz:	Haus Nr:	Stiege:	Tür/Top Nr:
	PLZ:	E-Mail:	
Ortsgemeinde:			
<i>Inländische Zustelladresse:</i>			
Straße/Platz:	Haus Nr:	Stiege:	Tür/Top Nr:
Ortsgemeinde:	PLZ:	E-Mail:	
<i>Angaben über die die Anzeige erstattende Vertretung:</i>			
Name, Vorname(n):	Geburtsdatum:	Staatsangehörigkeit:	

¹ Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen muss zusätzlich der gesetzliche Vertreter seine persönlichen Daten (Angaben wie I a – Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse) angeben

² Zahl/Kennung unter der die juristische Person bzw die Personengesellschaft in einem entsprechenden öffentlichen Register ihres Sitzstaates erfasst ist

<i>Hauptwohnsitz und elektronische Adresse:</i>			
Straße/Platz:	Haus Nr:	Stiege:	Tür/Top Nr:
Ortsgemeinde:	PLZ:	E-Mail:	

II. Die Anzeigende/der Anzeigende beabsichtigt (Zutreffendes bitte ankreuzen)

die Zurverfügungstellung ☐	die Beendigung der Zurverfügungstellung ☐	eine wesentliche Änderung der Zurverfügungstellung ☐
--	---	--

der Unterkunft.

III. Angaben betreffend die Unterkunft (Wohnung):

Art der Unterkunft: ³	Name der Unterkunft:	
Adresse: Straße: Haus Nr: Stiege: Tür/Top Nr: Ortsgemeinde: PLZ:		
Größe der Unterkunft bzw aller Unterkünfte an der gleichen eigenständigen Adresse in m ² :	Anzahl der Schlafräume ⁴ :	Anzahl der Schlafplätze:

Bei der erstmaligen Zurverfügungstellung: Datum des Beginns der Zurverfügungstellung:	Bei der Beendigung der Zurverfügungstellung: RegistrierungsNr: Datum des Endes der Zurverfügungstellung:	Bei einer wesentlichen Änderung der Zurverfügungstellung: RegistrierungsNr: Angaben betreffend die Änderung:
--	--	--

³ Gemäß § 1 Abs 3 SNAG bestehen folgende Kategorien von Unterkünften: Räume, die der Beherbergung von Personen im Rahmen des Gastgewerbes dienen; Privatunterkünfte; Wohnwagen, Wohnmobile und Zelte; Sonstige gleichartige Unterkünfte

⁴ Unter „Schlafraum“ ist jeder Raum zu verstehen, der zum Schlafen benützt werden kann

		Datum des Beginns der veränderten Zurverfügungstellung:
--	--	---

IV. Erklärung der Richtigkeit und Vollständigkeit:

Ich/Wir als rechtmäßige(r) Vertreterin/Vertreter erkläre(n), dass die in dieser Anzeige gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Datum: Nachname, Vorname(n):

Unterschrift:

Telefonnummer für Rückfragen (freiwillig):

V. Bescheinigung über das Einlagen der Anzeige *(nur von der Behörde auszufüllen)*:

Die Anzeige ist bei der Gemeinde am eingelangt.

Datum: Gemeinde:

Für die Abgabenbehörde

Erforderliche Anlagen: Grundrisspläne der jeweiligen Geschosse mit einer farblichen Darstellung sämtlicher für die Privatzimmermietung in Betracht kommenden Räumlichkeiten (samt Top-Bezeichnung bei Mehrfamilienwohnhäusern).

Was Anbieter von Wohnungen für touristische Zwecke in der Stadtgemeinde Hallein zu beachten haben:

Im Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 (ROG 2009) finden sich hierzu in § 31b ROG 2009 entsprechende Regelungen:

Grundsätzlich dürfen in der Stadtgemeinde Hallein Wohnungen für touristische Zwecke nur mit Bewilligung der Baubehörde genutzt werden.

Die Baubehörde darf eine Bewilligung für die touristische Nutzung einer Wohnung unbeschadet der sonstigen baurechtlichen Voraussetzungen nur erteilen, wenn

1. für die Errichtung der gegenständlichen Wohnung keine Wohnbauförderungsmittel in Anspruch genommen worden sind und
2. die Wohnung keine gute Eignung für Hauptwohnsitzzwecke aufweist (Dies ist beispielsweise bei Souterrainwohnungen oder Bassenwohnungen der Fall.).

Das Vorliegen dieser Umstände ist vom Bewilligungswerber nachzuweisen. Die Bewilligung wird auf höchstens zehn Jahre befristet und soweit erforderlich unter Auflagen oder Bedingungen erteilt.

Diese Bewilligungspflicht gilt auszugsweise (vgl § 31b Abs 2 ROG 2009) nicht für:

- a. touristische Beherbergungen in landwirtschaftlichen Wohnbauten nach Maßgabe des § 48 Abs 2 und 3 ROG 2009;
- b. touristische Beherbergungen im Rahmen der Privatzimmervermietung;
 - Unter Privatzimmervermietung versteht man die durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes als häusliche Nebenbeschäftigung ausgeübte Vermietung von nicht mehr als zehn Fremdenbetten. Laut Salzburger Raumordnungsgesetz können diese zehn Fremdenbetten in Gästezimmern oder höchstens drei Wohneinheiten im Hausverband der Vermieter, die in diesem ihren Hauptwohnsitz haben, untergebracht werden. Da es sich um eine häusliche Nebenbeschäftigung handelt, hat der Vermieter in der Wohnung, während der Vermietung, anwesend zu sein. Ein Einfamilienhaus ist dabei einer Wohnung gleichzusetzen. Wird eine Wohnung in einem Mehrparteienwohnhaus vermietet während der Vermieter in einer weiteren Wohnung wohnt, handelt es sich nicht mehr um eine Privatzimmervermietung, sondern um eine Zweckentfremdung einer Wohnung gemäß § 31b ROG 2009. Entscheidend bei der Einzelfallbewertung ist dabei, dass eine räumlich funktionelle Verbindung der vermieteten Wohneinheiten mit der Vermieterwohnung bestehen muss.
- c. Wohnungen, die bereits vor dem 1. Jänner 2018 für touristische Beherbergungen verwendet worden sind, wenn und soweit dies bau- und raumordnungsrechtlich zulässig war.
 - Der Nachweis der rechtmäßigen Nutzung kann z.B. mittels Vorlage des Belegs über die Entrichtung der allgemeinen Ortstaxe erbracht werden.